

Stadt  Kornwestheim
FB 8 – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<p>Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH Gänsefußallee 23 07141/910-2396 71636 Ludwigsburg, eing. 31.05.2013</p> <p>Zum Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
2	<p>AVL GmbH Hindenburgstraße 30 07141/144-5636 71638 Ludwigsburg, eing. 31.05.2013</p> <p>Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken und Einwende.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
3	<p>EnBW Regional AG Postfach 846 07141/950-0 71608 Ludwigsburg, eing. 31.05.2013</p> <p>Zum Bebauungsplan bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stadt  Kornwestheim
FB 8 – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	IHK Region Stuttgart Bezirkshammer Ludwigsburg 07141/122-200 Kurfürstenstraße 4 71636 Ludwigsburg, eing.27.05.2013 Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p><u>2. Altlasten</u> Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p><u>3. Bodenschutz</u> Wir empfehlen wegen der Klarheit und Vollständigkeit der Festlegung den Hinweis in Ziffer 4.4 des Textteils zum Bebauungsplan durch folgende Fassung zu ersetzen: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt vom November 2009)“ Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p>Weiterhin sollte im Textteil darauf hingewiesen werden, dass im Plangebiet hochwertige Böden der Bodenschätzung 3 L0 76/82 anstehen. Der Baugrubenaushub ist deshalb möglichst hochwertig (z. B. im Zuge einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahme) zu verwerten.</p> <p>III. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Es handelt sich um Flächen, die aufgrund der Nutzung und Struktur keine Bedeutung für die Erzeugung der landwirtschaftlichen Betriebe mehr haben.</p> <p>Gleichwohl handelt es sich um hochwertige Bodenstandorte. Es wird daher angeregt, als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden Entsigelungsmöglichkeiten und Verwertung des Oberbodens für eine Bodenverbesserung zu überprüfen</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Emmerling</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ziffer 4.4 der Textfestsetzungen wurde entsprechend den Empfehlungen des LRA geändert.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung																								
6	<div style="text-align: center;">  <p>Verband Region Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> </div> <p>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Stadt Kornwestheim 70806 Kornwestheim</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart, den 29.05.2013 Ansprechpartner/in: Frau Trovato Telefon: +49 (0)7 11 / 2 27 59 - 43 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/189.2013/W</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 07.05.2013, Ihr Zeichen: fb/sp</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgeben wird:</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird mit der Festsetzung eines Eingeschränkten Gewerbegebietes und eines SO Gartenhausgebiet der Bestand jeweils erweitert. Im Gewerbegebiet wird zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen.</p> <p>Der Regionalplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen dar. Ein entsprechender Hinweis zum Grundwasserschutz ist im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet eine Grünfläche, eine Mischbaufläche und eine Gewerbefläche aus. Damit kann die Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: left;">  Trovato </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">STADT KORNWESTHEIM</p> <p style="text-align: center;">Eing.: 31. Mai 2013</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>D I</td><td>S 1</td><td>3</td><td>WB</td><td>K</td><td>MF</td> </tr> <tr> <td>D II</td><td>S 2</td><td>4</td><td>TM</td><td>U</td><td>zdA</td> </tr> <tr> <td>D III</td><td>1</td><td>5</td><td>Das K</td><td>R</td><td>WV</td> </tr> <tr> <td>VZ</td><td>2</td><td>6</td><td>SW</td><td>RK</td><td>1.</td> </tr> </table> </div> <div style="font-size: small;"> <p>Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Hauptbahnhof (8 Min.) Telefon +49 (0)7 11 / 2 27 59-0 Telefax +49 (0)7 11 / 2 27 59-70</p> <p>E-Mail/Internet: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p> <p>Verbandsvorsitzender: Thomas S. Bopp Regionaldirektorin: Jeamette Wopperer</p> <p>Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank Bankleitzahl: 600 501 01 Kontonummer: 2 199 706</p> <p>ISAN: DE28 6005 0101 0002 1997 06 BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE 33</p> </div> </div>	D I	S 1	3	WB	K	MF	D II	S 2	4	TM	U	zdA	D III	1	5	Das K	R	WV	VZ	2	6	SW	RK	1.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
D I	S 1	3	WB	K	MF																						
D II	S 2	4	TM	U	zdA																						
D III	1	5	Das K	R	WV																						
VZ	2	6	SW	RK	1.																						

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<div style="text-align: center;">  Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 28.05.2013</p> <p>Stadtkornwestheim Fachbereich Planen Bauen Umwelt Abt. Stadtplanung Jakob-Sigle-Platz 1, Zi. 213 70806 Kornwestheim</p> <p>Name Samuel Thomann Durchwahl 0711 904-12104 Aktenzeichen 21-2434.2/LB Kornwestheim (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Per Email</p> <hr/> <p>☛ Bebauungsplan GE Ost - Nördlich Murrstraße Hier: Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 07.05.2013</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <hr/> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde und aus Sicht der Denkmalpflege zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>A. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „GE Ost - Nördlich Murrstraße“.</p> <p>Wie bereits in den Planunterlagen enthalten, liegt das Plangebiet in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan Region Stuttgart 2009 (im Folgenden: „Regionalplan“) und PS 4.3.1 (Z) LEP 2002 liegt. Nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan sollen diese Gebiete gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Nach der Begründung zu PS 4.3.1 (Z) LEP 2002 sind die Wasservorkommen als natürliche Lebensgrundlage für künftige Generationen vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einwirkungen zu schützen, da diese meist lang anhaltende, vielfach sogar irreparable Folgen nach sich ziehen. Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach Plansatz 3.3.7 (G) Regionalplan</p> <p style="font-size: small;">Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 - 70565 Stuttgart - Telefon 0711 904-0 - Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de - www.rp.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de Haltestelle Bahahof Stuttgart-Vaihingen - Parkmöglichkeit Tiefgarage</p>		

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt.</p> <p>Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem Sortiment wird begrüßt. Wir regen in diesem Zusammenhang jedoch im Interesse einer hinreichenden Bestimmtheit der Festsetzung an, das „innenstadtrelevante Sortiment“ zu konkretisieren. Dies kann entweder durch eine Sortimentsliste als Anlage zu den textlichen Festsetzungen erfolgen oder durch einen Verweis auf ein ggf. vorhandenes Einzelhandelskonzept mit einer entsprechenden Sortimentsliste.</p> <p>B. Denkmalpflege Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Neolithische, keltische und römische Siedlungen. An mehreren Stellen der unmittelbaren Umgebung wurden in den 1970er und 80er Jahren Siedlungsspuren des Jungneolithikums, der Urnenfelder-, Hallstatt- und Latènezeit beobachtet. In einem Umkreis von ca. 500 m Radius liegen zahlreiche weitere Siedlungsnachweise aus verschiedenen Epochen vor, die eine kontinuierliche Besiedlung der Gegend seit dem 5. Jahrtausend vor Chr. belegen.</p> <p>Im Plangebiet ist daher bei Bodeneingriffen mit – möglicherweise umfangreichen - archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>Wir regen an, zur Feststellung von Ausdehnung und Erhaltungszustand möglichst frühzeitig im Vorfeld der Erschließung auf Kosten des Planungsträgers archäologische Prospektionen / Geophysikalische Untersuchungen bzw. Sondagen mit einem Bagger mit Grabenräumschaufel in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Im Anschluss daran ist mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan durch den keine Beeinträchtigungen des Wasservorkommens ausgehen. Ein entsprechender Hinweis ist unter Ziffer 4.6 in den Textteil aufgenommen worden.</p> <p>Eine Sortimentsliste (sog. „Ulmer Liste“) wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Am 11.06.2013 wurden im Plangebiet unter Aufsicht eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart Sondagen durchgeführt.</p> <p>Es kamen dabei archäologische Befunde in Form einiger vermutlich jungsteinzeitlicher Gruben zutage. Die sporadische Zerstreuung dieser Objekte sowie ihr eher schlechter Erhaltungszustand lassen jedoch eine großflächige archäologische Ausgrabung unangemessen erscheinen. Das RP stellte seine Bedenken gegen die geplante Bebauung "nördlich der Murrstraße" per Schreiben vom 11.06.2013 daher zurück.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 86 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Bauherren finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Bollacher: christian.bollacher@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Die Abteilung Umwelt meldet Fehlanzeige. Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit jeweils aktuellem Formblatt zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" (http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1309833/rps-ref21-blpverf.pdf).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich zusätzlich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Samuel Thomann</p>	<p>Der bereits im Textteil unter Ziffer 4.2 vorhandene Hinweis auf das bestehende Archäologische Denkmal ist entsprechend ergänzt worden.</p> <p>Kenntnisnahme. Wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Das RP erhält nach Abschluss des Verfahrens die entsprechenden Unterlagen zugestellt.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stadt Kornwestheim
FB 8 – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung																												
8	<div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px;"> STADT KORNWESTHEIM Eing.: 28. Mai 2013 <table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>D I</td><td>S 1</td><td>3</td><td>F</td><td>WB</td><td>K</td><td>MF</td></tr> <tr><td>D II</td><td>S 2</td><td>4</td><td>U</td><td>TM</td><td>U</td><td>zdA</td></tr> <tr><td>D III</td><td>1</td><td>5</td><td></td><td>OseK</td><td>R</td><td>WV</td></tr> <tr><td>YZ</td><td>2</td><td>6</td><td>SV</td><td>PK</td><td>T</td><td></td></tr> </table> </div> <p>Dachverband Natur und Umwelt Marderweg 13 70806 Kornwestheim</p> <p>Stadt Kornwestheim Abteilung Stadtplanung Jakob Sigle Platz 1 70806 Kornwestheim</p> <p style="text-align: right;">27.05.2013</p> <p>Bebauungsplan „Nördlich Murrstraße – Planbereich 14“ Frühzeitige Beteiligung Ihr Schreiben vom 07.05.2013, fb/sp</p> <p>Sehr geehrter Herr Baehr,</p> <p>anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Dachverband Natur und Umwelt zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  Hepper <p><u>Anlagen</u> 1 Stellungnahme</p>	D I	S 1	3	F	WB	K	MF	D II	S 2	4	U	TM	U	zdA	D III	1	5		OseK	R	WV	YZ	2	6	SV	PK	T			
D I	S 1	3	F	WB	K	MF																									
D II	S 2	4	U	TM	U	zdA																									
D III	1	5		OseK	R	WV																									
YZ	2	6	SV	PK	T																										

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	<p>Bebauungsplan „Nördlich Murrstraße – Planbereich 14“ Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Die betroffenen Flächen befinden sich im Bereich oberhalb der Hangkante zum Mussenbach und werden derzeit zum großen Teil von einem Streuobstbestand eingenommen. Die Flächen liegen im unüberplanten Außenbereich der Gemarkung und werden durch die Murrstraße von dem bestehenden Gewerbegebiet klar abgetrennt.</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird die in diese klare Trennung zwischen Außenbereich und Gewerbegebiet aufgehoben. Das Landschaftsbild wird in seiner Ansicht von Norden in diesem sensiblen Bereich auf der Hangschulter der Mussenbachs zum Nachteil verändert.</p> <p>Durch die Überbauung der Streuobstfläche geht ein weiterer Teil der hangbegleitenden Streuobstbestände verloren. In der Begründung wird keinerlei Aussage getroffen, wo entsprechende Ausgleichsflächen vorhanden wären oder geschaffen werden könnten.</p> <p>In anbetracht dieser Gründe und der Situation, dass bereits über 60% der Kornwestheimer Gemarkung überbaut ist und weitere erhebliche Ausweisungen von Gewerbegebieten im Verfahren sind bzw. geplant sind (Kreidler 2, Aurelis) lehnt der Dachverband Natur und Umwelt die weitere Umwandlung von Außenflächen in Gewerbe- und Sondergebiete ab.</p> <p>Für die betroffene Firma Eichler-Holzapfel hätte zudem die Möglichkeit bestanden, sich im Bebauungsplanverfahren „zwischen Murr und Remsstraße“ (ehemaliges Babcock-Gelände) um Flächen zu bemühen.</p> <p>Heppel Kornwestheim, 27.05.2013</p>	<p>Gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Kornwestheim ist das Plangebiet bereits als geplante Baufläche für Gewerbe bzw. Mischgebiet ausgewiesen. Damit kann die Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Dabei wurde die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche sogar nur zur Hälfte ausgenutzt. Da sich das gesamte Gewerbegebiet am Talhang des Mussenbachs entlang zieht und nur im Bereich des Plangebiets noch eine Baulücke besteht - an der die Murrstraße nur einseitig bebaut ist - können hier unter Berücksichtigung des Ziels eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Die landschaftlichen Belange werden berücksichtigt, indem zumindest eine schmale Randeingrünung vorgesehen wird. Diese kann hinsichtlich fehlender Grundstücksflächen nicht ausgeweitet werden. Als Streuobstflächen entfallen im Plangebiet nur eine Reihe entlang der Murrstraße, die weiteren Fläche war als Kleingartenfläche genutzt und teilweise auch von nicht standortgerechten Gehölzen geprägt. Hinsichtlich des Ausgleichs wird auf den nunmehr vorliegenden Umweltbericht verwiesen.</p>	

Stadt Kornwestheim
FB 8 – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „GE Ost – Nördlich Murrstraße“, Planbereich 14
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen der Entwurfsoffenlage gem. § 4 (1) BauGB, Stand 20.06.2013

Lfd Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8		<p>Die vorgesehene Arrondierung mit Ausweisung von ca. 0,47 h zur Standortsicherung und nachhaltigen Weiterentwicklung einer in der Nachbarschaft bestehenden Firma ist hier gegenüber den Belangen des Landschaftsbildes zurück zu stellen, da das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird und das Gebiet bereits durch eine Ausweisung im Flächennutzungsplan vorbereitet ist.</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Babcock-Geländes ist trotz der Nähe keine direkte Zuordnung möglich. Außerdem sind dort nur Mischgebietsflächen ausgewiesen.</p> <p>Damit können die Anregungen des Dachverbandes Natur und Umwelt in der Planung nur teilweise berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme.